

Aktenzeichen: 1 ABN 12/81

LAG Düsseldorf (Köln) Beschluß des BAG vom 24. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Abs. 1 Divergenz, § 92 a; GG Art. 140 in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV; BetrVG 1972 § 118

Leitsatz: Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte zum Begriff der "karitativen Bestimmung" im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG und zum Begriff der "karitativen Einrichtung einer Kirche" im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG betreffen nicht die gleiche Rechtsfrage. Weichen sie voneinander ab, so kann darauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



1 ABN 12/81

16 Ta BV 28/80 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. November 1981 durch den Präsidenten der Kessel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Dr. Frey beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. März 1981 - 16 Ta BV 28/80 - wird zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

I. In dem vom Antragsteller getragenen Berufsförderungswerk M ist am 9. und 10. Juni 1980 ein Betriebsrat, der Antragsgegner, gewählt worden. Der Antragsteller hält diese Wahl für nichtig. Er sei eine Einrichtung der Evangelischen Kirche, auf die nach § 118 Abs. 2 BetrVG dessen Vorschriften keine Anwendung fänden, so daß ein Betriebsrat nicht gewählt werden könne. Er hat beantragt, die Nichtigkeit dieser Betriebsratswahl festzustellen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihm stattgegeben. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners.

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die vom Antragsgegner dargelegten Abweichungen der anzufechtenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts sind keine die Zulassung der Rechtsbeschwerde begründenden Divergenzen im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 in Verb. mit § 92 a ArbGG 1979.

1. Der Antragsgegner zitiert aus der anzufechtenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts den Rechtssatz, daß sich allein nach dem Selbstverständnis der Kirche entscheide, ob eine ausreichende Bindung des Antragstellers an die Kirche vorliege, die diesen zu einer kirchlichen Einrichtung mache. Er meint, damit weiche das Landesarbeitsgericht von der Entscheidung des Senats vom 21. November 1975 (AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972) ab, in der der Senat ausgesprochen habe, daß Voraussetzung für das Vorliegen einer Einrichtung im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG sei, daß die Kirche einen entscheidenden Einfluß auf die Einrichtung ausüben könne.

Diese Abweichung vermag die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen. Der Antragsgegner übersieht, daß die von ihm angezogene Entscheidung des Senats durch den Beschluß



des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 (AP Nr. 1 zu Art. 140 GG) aufgehoben worden ist. Darüber hinaus hat der Senat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1977 (BAG 29, 405 = AP Nr. 10 zu § 118 BetrVG 1972) seine frühere Ansicht aufgegeben und ausgesprochen, daß sich die Bindung einer karitativen Einrichtung an die Kirche nicht danach bestimme, ob die Kirche durch ihre Organe einen rechtlich abgesicherten maßgebenden Einfluß auf die Einrichtung ausüben könne. Damit vermag die vom Antragsgegner angezogene Entscheidung des Senats vom 21. November 1975 eine Divergenz nicht mehr zu begründen (BAG AP Nrn. 10 und 35 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts steht mit der nunmehrigen Rechtsprechung des Senats im Einklang. Einer Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer gefährdeten Rechtseinheit bedarf es daher nicht.

2. Der Antragsgegner sieht eine Abweichung der anzufechtenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von der genannten Entscheidung des Senats vom 21. November 1975 auch darin, daß das Landesarbeitsgericht entschieden habe, daß karitative Einrichtungen von Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., deren Satzung gemäß Ziel und Zweck mit denen dieses Werkes identisch sind, kirchliche Einrichtungen im Sinne des § 118 Abs. 2 BetrVG sind. Demgegenüber habe der Senat ausgesprochen, daß die Mitgliedschaft im Caritasverband ein Indiz dafür sein möge, daß es sich um eine kirchliche Einrichtung handele, mehr aber nicht.

Es erscheint schon fraglich, ob diese beiden Rechtssätze zueinander in Widerspruch stehen. Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche mag durchaus anders zu beurteilen sein, als die Mitgliedschaft im Caritasverband. Mit der genannten Entscheidung des Senats vom 6. Dezember 1977, wonach allein das Selbstverständnis der Kirche darüber entscheidet, ob eine karitative Einrichtung eine ausreichende Bindung zur Kirche hat und damit eine kirchliche Einrichtung ist, ist auch die Rechtsansicht aufgegeben, daß tat-



sächliche Umstände, wie die Mitgliedschaft im Caritasverband, für die Frage der Bindung an die Kirche von Bedeutung sind. Damit ist auch dieser vom Antragsgegner angezogene Rechtsatz aus der Entscheidung des Senats vom 21. November 1975 nicht mehr geeignet, eine Divergenz zu begründen.

3. Der Antragsgegner macht weiter geltend, daß die anzu-  
fechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf  
von einer Entscheidung einer anderen Kammer dieses Gerichts  
vom 27. Mai 1980 abweicht. In dieser Entscheidung hat die  
19. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - zusammen-  
gefaßt - den Rechtssatz aufgestellt, daß die Anwendung von  
§ 118 Abs. 2 BetrVG auf eine karitative Einrichtung voraus-  
setze, daß der natürliche Interessengegensatz zwischen Arbeit-  
geber und Arbeitnehmer durch das Zusammenfinden von Mitar-  
beitern und Arbeitgeber im sittlich-religiösen Bereich zu  
gemeinsamen, von christlicher Grundhaltung getragenen gleich-  
gerichteten Dienst am Kranken aufgehoben ist. Zu dieser Rechts-  
ansicht setze sich die anzufechtende Entscheidung in Wider-  
spruch, wenn in ihr ausgeführt werde, daß eine Einrichtung  
der Kirche im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG auch dann gege-  
ben sei, wenn ein übergreifendes Zusammenwirken aller Mitar-  
beiter der Einrichtung auf der Basis einer christlichen Grund-  
haltung nicht vorliege.

Dem Antragsgegner ist zuzugeben, daß diese Rechtssätze  
einander widersprechen. Die Entscheidung der 19. Kammer des  
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Mai 1980 ist jedoch  
zur Begründung einer Divergenz nicht mehr geeignet. Das Ab-  
weichen zu einer anderen Entscheidung eines Landesarbeits-  
gerichts eröffnet die Revision oder Rechtsbeschwerde nur  
dann, wenn in der fraglichen Rechtsfrage eine Entscheidung  
des Bundesarbeitsgerichts noch nicht ergangen ist. Das ist  
aber vorliegend der Fall. Mit der Entscheidung des Senats  
vom 6. Dezember 1977 ist die Rechtsfrage entschieden, wonach  
sich die Zugehörigkeit einer karitativen Einrichtung zur  
Kirche bestimmt. Auch wenn in dieser Entscheidung nicht aus-  
drücklich zu der Frage Stellung genommen wird, welche Anfor-



derungen an ihre Grundhaltung die in der Einrichtung beschäftigten Arbeitnehmer erfüllen müssen, bedeutet das nicht, daß diese Rechtsfrage vom Bundesarbeitsgericht noch nicht entschieden ist. Die Aussage, daß es für die Bindung der Einrichtung an die Kirche allein auf das Selbstverständnis der Kirche ankommt, schließt es aus, diese Bindung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Damit ist auch entschieden, daß es auf eine Grundhaltung der in der Einrichtung beschäftigten Arbeitnehmer nicht ankommt. Das folgt auch daraus, daß die Kirche nach Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 WRV ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet und daher auch frei ist, darüber zu bestimmen, inwieweit sie bei Arbeitnehmern, derer sie sich zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages bedient, eine bestimmte Grundhaltung voraussetzen will.

Der Umstand, daß die Entscheidung der 19. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zur Entscheidung des Senats vom 6. Dezember 1977 in Widerspruch steht, eröffnet nicht die Rechtsbeschwerdeinstanz für das vorliegende Verfahren, in dem die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts steht. Auch zum alten Recht der Divergenzrevision war anerkannt, daß eine Divergenz von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts die Revisionsinstanz nicht (mehr) eröffnet, wenn das Bundesarbeitsgericht die betreffende Rechtsfrage bereits im Sinne des anzufechtenden Urteils entschieden hatte (AP Nr. 28 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Für die auf eine Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde kann nichts anderes gelten. Die anzufechtende Entscheidung gefährdet mit dem von der Entscheidung der 19. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf abweichenden Rechtssatz die Rechtseinheit nicht.

4. Die anzufechtende Entscheidung steht schließlich nicht zu der vom Beschwerdeführer angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Juni 1978 - 5 Ta BV 2/78 - in Widerspruch. In dieser Entscheidung hat das Landesarbeits-



gericht Berlin den Rechtssatz aufgestellt, die sich aus dem Schwerbehindertengesetz ergebende Aufgabe, die sozialen Benachteiligungen der Behinderten auszugleichen, stelle die Erfüllung der Pflichten des sozialen Rechtsstaates dar. Die Erfüllung dieser Verpflichtung - durch eine Werkstatt für Behinderte - sei keine karitative Hilfe. Damit hat das Landesarbeitsgericht Berlin zu der Rechtsfrage Stellung genommen, ob ein Unternehmen oder Betrieb einer karitativen Bestimmung im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG diene, wenn es Aufgaben erfülle, die Pflichten des sozialen Rechtsstaates seien.

Zu dieser Rechtsfrage nimmt die anzufechtende Entscheidung nicht Stellung. Wenn es in dieser heißt, daß es nichts an der karitativen Zielsetzung der Kirche ändere, wenn sich auch der Staat in humaner Weise betätige, und daß staatliche und kirchliche Aufgaben nebeneinander stünden, ohne sich gegenseitig zu verdrängen, so beziehen sich diese Ausführungen auf die Frage, ob der Antragsteller eine karitative Einrichtung der Evangelischen Kirche im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG ist. Das ist eine andere Rechtsfrage. Sie muß nicht ebenso beantwortet werden, wie die Frage, was eine karitative Bestimmung eines Unternehmens oder Betriebes im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ist. Wenn die Kirche nach Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV frei ist, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten und allein nach ihrem Selbstverständnis zu bestimmen, ob eine Einrichtung eine solche der Kirche ist, dann folgt aus dieser Freiheit auch das Recht zu bestimmen, ob die Betätigung dieser Einrichtung "Caritas" und damit Wesensäußerung der Kirche in der Welt ist. Durch die Übernahme gleicher oder ähnlicher Aufgaben kann der Staat das Wirken der Kirche und ihrer Einrichtungen nicht beschränken.

Karitative Bestimmungen weltlicher Unternehmen und Betriebe können hingegen ohne Rücksicht auf diese Freiheitsrechte der Kirchen definiert und begrenzt werden. Nur das hat das Landesarbeitsgericht Berlin getan und damit eine andere Rechtsfrage entschieden als die anzufechtende Entscheidung. Diese



- 7 -

weicht daher von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin nicht im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 ab.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob nicht der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin dadurch die Divergenzfähigkeit genommen worden ist, daß der Senat – wenn auch nach Erlaß der anzufechtenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf – mit seiner Entscheidung vom 7. April 1981 (1 ABR 83/78, [demnächst] AP Nr. 16 zu § 118 BetrVG 1972) die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und seinerseits auch für § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ausgesprochen hat, daß eine Tätigkeit nicht dadurch ihren karitativen Charakter verliere, daß diese wahrzunehmen auch eine Aufgabe des sozialen Rechtsstaates sei.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war danach zurückzuweisen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Janzen

Dr. Frey



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

